

# RS Vwgh 1992/9/4 92/18/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1992

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 1954 §3 Abs3 idF 1987/575;

StGB §43a;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß das Strafgericht von der Möglichkeit einer bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe Gebrauch gemacht hat, hat für die Frage der Wertung des öffentlichen Interesses an der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes keine Bedeutung; die Interessenabwägung gem § 3 Abs 3 FrPolG ist vielmehr unabhängig von einem solchen Ausspruch des Gerichtes vorzunehmen (Hinweis E 9.7.1992, 92/18/0286).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180332.X02

## Im RIS seit

04.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)